



Sitzungen Gesamtvorstand mit Gewerbe-, Rechts- und Europaausschuss und Fachbereich I Schausteller und Circusse

Im Tagungshotel H4 Hannover-Messe wurde nicht nur das 100-jährige Jubiläum des LV Niedersachsen der Markt- und Schaustellerbetriebe e.V. gefeiert, sondern auch über zahlreiche aktuelle Themen aus dem Reisegewerbe berichtet und diskutiert.

Neuregelungen zum Lobbyregistergesetz (LobbyRG)
Falls Interessenvertretung im Sinne des LobbyRG betrieben wird (§1), ist zu prüfen, ob sie bezüglich Art und Umfang (§2) registrierungspflichtig ist. Das Plenum bittet um eine Zusammenfassung für die einzelnen Landesverbände, damit diese wiederum prüfen können, ob ein Eintrag erfolgen sollte oder müsse.

Kooperation mit METRO

Die 2015 beendete Kooperation mit der METRO wurde im Herbst 2023 wieder aufgenommen. Sie war bis 31. Januar 2024 befristet und soll im Falle gegenseitigen Interesses verlängert werden. Die Konditionen werden derzeit erörtert.

Gründung Heimatpakt Bayern, Mitgliedschaft des BSM

Am 29. Dezember 2023 fand die erste Ordentliche Mitgliederversammlung in Hybridform statt. Der Name „Heimatpakt Bayern“ ist bereits veraltet. Er heißt jetzt nur „Heimatpakt“ und soll über die Landesgrenzen Bayerns hinaus tätig werden. Die Satzung ist als gemeinnützig anerkannt worden. Das Thema Bildung steht im Vordergrund. Informationen sollen über ein Seminarprogramm vermittelt werden. Der BSM hat einen Sitz im Beirat. Es soll eine Kampagne über Nachhaltigkeit auf Volksfesten und Veranstaltungen gestartet werden.

Der Heimatpakt steht für Nachhaltigkeit, Ganzheitlichkeit und sozial vertretbar, nicht für „Bio auf Teufel komm raus“. Bei der Gründungsveranstaltung wurde als erstes Bild symbolhaft ein Volksfest gezeigt. Der BSM hatte im Vorfeld Informationen an den Heimatpakt weitergeleitet. Unter anderem das Papier gegen sachfremde Kriterien bei Zulassung und Nutzungsbedingungen sowie eine Auflistung, wo und wie Volksfeste und Märkte die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen schon erfüllen.



Maut für Marktfahrzeuge

Nach Änderungen im Mautgesetz wurde die maßgebliche Massengrenze von 7,49 auf 3,5 t gesenkt. **Beachten:** Die Mautpflicht beginnt erst, wenn das ziehende Fahrzeug über 3,5 t technisch zulässige Gesamtmasse hat. Viele Marktkaufleute sind von der Neuregelung betroffen. Der BSM ist derzeit aktiv, diese in die Ausnahmeregelung für Handwerker zu integrieren. Es wird abgewartet, wie die Handwerkerregel letztendlich ausgestaltet wird. Das Problem ist, dass tatsächlich Waren transportiert werden. Kleinen und mittleren Unternehmen soll Wirtschaftshilfe geleistet werden, um keine Nachteile durch die neue Mautregel zu haben. Der Markt handelt transportiert nur Materialien, die zum Warenhandel nötig sind. Verkaufsmobile etwa können zu nichts anderem als Verkaufseinrichtungen verwendet werden. Bei TollCollect ist bereits eine Ausnahme für Verkaufsmobile hinterlegt. Das Thema Maut für Marktfahrzeuge wird weiterhin auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommunen) vorgebracht werden. Ein Schreiben an die zuständigen Länderminister wurde am 7. März versandt.

Bauaufsicht

Umsetzung der Entscheidungshilfen Erläuterungen zur Liste gemäß den Entscheidungshilfen:

Sachstand April 2023	Anzahl	Anteil in %
Von MNB 6 betroffen	486	100
davon		
keine Berichte	16	3
nur Vorprüfbericht	27	6
bis zu Beauftragung Prüfbericht Teilschritt 2	125	26
bis zu Prüfbericht Teilschritt 2	155	32
bis zu Prüfbericht Teilschritt 3 (abgeschlossen)	163	34

Das in MNB 6 geforderte Überprüfungs- und Bewertungsverfahren kann in drei Teilschritte unterteilt werden.

Teilschritt 1: Vorprüfbericht einer Prüfstelle für Fliegende Bauten über eine anlagenbezogene Vorprüfung, der darlegt, welche Punkte A1 bis A9 nach Tabelle 1 der Entscheidungshilfen für die jeweilige Anlage zutreffend sind und der diese Punkte eventuell konkretisiert.

Kommt der Vorprüfbericht zu dem Schluss, dass in keinem der zutreffenden Punkte Maßnahmen erforderlich sind, ist er gleichzeitig der gesamte nach MNB 6 geforderte Prüfbericht. Die anstehende und alle weiteren Verlängerungen können ohne Aktualisierung der Bauvorlagen erfolgen.

Teilschritt 2: Prüfbericht einer Prüfstelle für Fliegende Bauten, der abschließend darlegt, ob und welche

konkreten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

Teilschritt 3: Der in MNB 6 beschriebene Prüfbericht einer Prüfstelle für Fliegende Bauten.

Die Quote von 1/3 abgeschlossenen Verfahren wird von der Bauaufsicht als zu gering betrachtet. Wir hoffen, dass bei der nächsten Sitzung des Arbeitskreises (20. und 21. März) aktuelle Zahlen vorliegen werden.

Gebrauchsabnahme: In der Musterverwaltungsvorschrift wird gefordert, dass die Inbetriebnahme des Fliegenden Baus rechtzeitig vorher angezeigt werden muss. Auch der Verzicht der Gebrauchsabnahme muss in das Prüfbuch eingetragen werden. Selbst wenn die Bauaufsichtsbehörde nicht zur Gebrauchsabnahme kommt, muss der Betreiber trotzdem zum Amt fahren und sich einen Stempel abholen. Wenn zukünftig die Anzeige Online erfolgen kann, müsste es doch möglich sein, dass das Amt per Mail den Verzicht auf die Anzeige bestätigt. Die Bauaufsicht folgte diesem Vorschlag des BSM nicht.

Pulverlöschler: Die Feuerwehr soll die künftigen Anforderungen von Schaumlöschern prüfen.

Digitalisierung des Prüfbuches: Zukünftig sollen auch nur noch die wesentlichen Bestandteile der Anlage angezeigt werden als Entscheidungsgrundlage, ob eine Gebrauchsabnahme vorgenommen wird oder nicht.

Personalgewinnung

Der BSM erstellt einen Musterantrag zur Bedarfsmeldung für die Jobcenter, um den Bedarf an Arbeitskräften besser und deutlicher anzeigen zu können. Es wird zum wiederholten Male darauf hingewiesen, dass auch bei geringen Erfolgsaussichten offene Stellen im Schaustellergewerbe gemeldet werden müssen. Ohne Bedarfsmeldung wird behördlicherseits kein Mangel in der Branche gesehen.

Abgabenrecht

Umsatzsteuer in der Gastronomie: Der BSM hatte sich den Forderungen der Gastronomie nach dauerhaftem Beibehalt des ermäßigten Umsatzsteuertarifes angeschlossen und den diesbezüglichen Bundestagsantrag der Union ausdrücklich unterstützt. Die Regierungsmehrheit lehnte jedoch ab, nicht zuletzt wegen der knappen Haushaltslage.

Erhalt der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung: Im Dezember fasste die Bundesregierung diverse Sparbeschlüsse zur Kompensation der vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Umwidmung nicht in Anspruch genommener Kredite aus Coronazeiten zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen. Hier wurde auch entschieden, die Subventionierung von Agrardiesel abzuschaffen. Von den Befürwortern wurde unter anderem auf den Koalitionsvertrag verwiesen, in dem das Streichen „klimaschädlicher“ Subventionen vereinbart wurde (Seite 162 des Vertrags). Schnell kursierte die unzu-

treffende Behauptung, auch die Befreiung der Schaustellerfahrzeuge gemäß §3 Nr.8b Kraftfahrzeugsteuer-gesetz solle gestrichen werden. Mit Sachstand 19. Dezember 2023 wurde eine Richtigstellung als Mitglieder-information herausgegeben.

Gebühren für Lebensmittelkontrollen

Es wird die Gebührenpraxis im Land Niedersachsen bemängelt. Für auswärtige Schausteller, die nicht in dem Landkreis/Stadt gemeldet sind, ist die Kontrolle kostenfrei, für ortsansässige Schausteller die in dem Landkreis/Stadt gemeldet sind, beziehungsweise ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, ist sie dagegen kostenpflichtig. Hier sollte sich der Bundesverband einmal Gedanken darüber machen. Gerade bei Kleinunternehmen stellt es eine weitere Kostenbelastung dar. Im Kostenbescheid zitiert die Behörde die der Gebüh-renerhebung zugrunde liegenden kostenrechtlichen Grundlagen und fragt, ob es schriftliche Dokumente über das Aussetzen von Gebühren auf Volksfesten und Märkten gibt.

Kenntnisstand: Der Geschäftsstelle liegen keine Dokumente über die Nichterhebung von Kontrollgebühren vor. Aus früheren Vorgängen sind folgende Vorgehensweisen bekannt: Bei Routineprüfungen ist die erste Kontrolle kostenfrei, wenn wegen fehlender oder geringfügiger Beanstandungen keine Folgekontrolle erforderlich ist. Nachweis zum Beispiel durch Einreichen von Fotos der behobenen Mängel. Am Betriebs-sitz des Unternehmers wird eine kostenpflichtige Kontrolle durchgeführt, bei den folgenden Plätzen ist sie dann kostenfrei, falls keine Folgeprüfung notwendig ist.

GEMA Umstellung von Brutto auf Netto, Preisstaffelung/Wiedergabe von Tonträgern auf Weihnachtsmärkten

Unternehmer berichten von erheblichen Gebüh-rensteigerungen gegenüber dem Vorjahr. Ein Grund ist die aktualisierte Meldung des Eintritts-/Fahrpreises als Berechnungsgrundlage. Zumeist lagen den Rechnungen bis 2022 noch die alten, niedrigen Preise zugrunde. Durch die Erhöhung wurden viele Unternehmer von der niedrigsten Stufe a) in eine höhere veranlagt.

Neu ist die geforderte Angabe des Nettopreises. Es soll aber keine Mehrbelastung für die Lizenznehmer zur Folge haben, da auch die anzugebenden Eintritts-/Fahrpreises auf Netto heruntergerechnet werden.

Weihnachtsmärkte

Die Neuberechnung der GEMA sorgt für erhebliche Kostensteigerungen. Verschiedene Tarifmodelle aus dem Gastrobereich ermöglichten geringere Gebühren, wenn einzelne Betriebe ihren eigenen, begrenzten Gastraum auch im Außenbereich beschallen. Für den Schaustellerbereich sind von der GEMA bundesweit zwei Kundenberaterinnen zuständig.



Überbrückungshilfen/Subventionen

Verbundene Unternehmen: Seit Bekanntwerden der Problematik hat der BSM sich vehement gegen die Diskriminierung von Ehe und Familie sowie dem Ignorieren betrieblicher Realitäten gewehrt. Das konsequente Ansprechen der Politik brachte zumindest einen Teilerfolg. Eheleute werden, auch wenn sie jeweils einen eigenen Betrieb führen, weiterhin als Unternehmensverbund betrachtet ohne Möglichkeit der Widerlegung. Bei anderen Verwandtschaftsverhältnisse wie zum Beispiel Eltern-Kind dagegen können die Antragsteller die Vermutung widerlegen. Das Bundeswirtschaftsministerium hat auf Veranlassung des BSM die antragsbearbeitenden Stellen dementsprechend informiert.

Fördernde nach Auslaufen staatlicher Veranstaltungsverbote: Dem BSM sind zum Zeitpunkt der Berichterstattung zwei Fälle bekannt, bei denen die ÜB IV für Zeiträume abgelehnt wurden, die unmittelbar nach Ende staatlicher Veranstaltungsverbote liegen. Beide sind vor dem Verwaltungsgericht München anhängig. Ab dem 19. März 2022 entfiel in Bayern das infektions-schutzrechtliche Veranstaltungsverbot. Die IHK München als Bewilligungsbehörde lehnte Förderungen von Umsatzrückgängen ab, die für den Monat April 2022 beantragt wurden. **Begründung:** Nach Wegfall der Verbote seien die Umsatzrückgänge ab dem 2. Quartal nicht Pandemie bedingt und daher nicht förderfähig. Der BSM hat eine entsprechende Stellungnahme angefertigt. Darüber hinaus wurde bei Steuerberatern nachgefragt, ob in ihrem Mandantenkreis bereits vergleichbare Fälle bekannt sind. Rückmeldungen hierzu sind bisher nicht eingegangen.

Strompreisbremse: Umsetzungsprobleme traten erwartungsgemäß ein. Der kurzfristige Strombezug bei Veranstaltungen passte nicht in das Raster der Förderpolitik. Wieder erwies sich der Referenzzeitraum als problematisch, hier der Stromverbrauch von 2021. Der BSM hat zu diesem Thema ein Positionspapier als Gesprächsgrundlage mit der Politik angefertigt.



Der größte deutsche Verband für Marktkaufleute, Schausteller und Circusse

Wir vertreten regional und überregional die Interessen unserer Mitgliedsverbände

In Zusammenarbeit mit anderen Spitzenverbänden und Organisationen, in denen der BSM Mitglied ist, setzen wir uns für die Interessen des Reisegewerbes auf politischer Ebene ein.

BERID

Verband zur Förderung der schulischen Bildung und Erziehung von Kindern der Angehörigen reisender Berufsgruppen in Deutschland.

BMV

Bundesmarktverband der Fischwirtschaft

ENTE

European Network for Traveller Education (Europäischer Bildungsverband für Reisende)

ESU

Europäische Schaustellerunion

VFSG

Verein zur Förderung der Sicherheit von Großveranstaltungen e.V.

GEMA Ansprechpartner

Bundesland	Ansprechpartner	Telefon	E-Mail
Baden-Württemberg	Sigrid Liewehr	*01725494117	sigrid.liewehr@gema-extern.de
Bayern	Sigrid Liewehr	*01725494117	sigrid.liewehr@gema-extern.de
Brandenburg	Sigrid Liewehr	*01725494117	sigrid.liewehr@gema-extern.de
Bremen	Sonja Herzberg	*01714576303	sonja.herzberg@gema-extern.de
Hamburg	Sonja Herzberg	*01714576303	sonja.herzberg@gema-extern.de
Hessen	Sigrid Liewehr	*01725494117	sigrid.liewehr@gema-extern.de
Mecklenburg Vorpommern	Sigrid Liewehr	*01725494117	sigrid.liewehr@gema-extern.de
Niedersachsen	Sigrid Liewehr	*01725494117	sigrid.liewehr@gema-extern.de
NRW	Sonja Herzberg	*01714576303	sonja.herzberg@gema-extern.de
Rheinland-Pfalz	Sigrid Liewehr	*01725494117	sigrid.liewehr@gema-extern.de
Saarland	Sigrid Liewehr	*01725494117	sigrid.liewehr@gema-extern.de
Sachsen	Sonja Herzberg	*01714576303	sonja.herzberg@gema-extern.de
Sachsen-Anhalt	Sonja Herzberg	*01714576303	sonja.herzberg@gema-extern.de
Schleswig-Holstein	Sigrid Liewehr	*01725494117	sigrid.liewehr@gema-extern.de
Thüringen	Sonja Herzberg	*01714576303	sonja.herzberg@gema-extern.de
Berlin	Sonja Herzberg	*01714576303	sonja.herzberg@gema-extern.de



Gaststättenrecht, Initiativen für Erlaubnisfreiheit in Bayern und NRW

In Bayern und Nordrhein-Westfalen ist das Thema Schankerlaubnis wieder aktuell.

Bayern: Anlässlich der Kundgebung der Landesdelegiertenkonferenz des BLV im Januar hatte Ministerpräsident Markus Söder eine gewerbefreundliche Lösung zugesagt. Die auf fünf Jahre befristete Verordnung, der zufolge für Reisegewerbekarteninhaber nur eine Anzeigepflicht für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Gaststätte bestand, lief am 31. Oktober 2021 aus. Eine dementsprechende Nachfolgeregelung sei aus rechtlicher Sicht nicht möglich gewesen.

Nordrhein-Westfalen: Die NRW-SPD beabsichtigt, einen Antrag in den Landtag einbringen mit dem Ziel: „Eine entsprechende Verordnung zu erlassen, die eine einmalige Anzeigepflicht eines Ausschanks (incl. alkoholischer Getränke) gewährleistet, ohne dass je Veranstaltung/je Ort weitere Anträge mit entsprechenden Kosten für die Schausteller verursacht werden.“

In NRW soll es eine Dauererlaubnis geben. Diese gilt dann auch für Folgeveranstaltungen, begründet aber keinen Anspruch auf Zulassung.

Kulturpass: Wegen der Verwendungsmöglichkeit auf Volksfesten hatte der BSM die Staatsministerin für Kultur und Medien, Claudia Roth, angeschrieben. Das Petition wurde abgelehnt. Der Kulturpass des Bundes ist demnach nicht auf Jahrmärkten und Volksfesten gültig. Der BSM bleibt auf jeden Fall an dem Thema. Aus Bremen wird berichtet, dass der dortige Kulturpass ein sehr großer Erfolg ist, der wieder aufgelegt wird.



Antrag Immaterielles Kulturerbe Volksfest: Der Antrag ist bereits zweimal abgelehnt worden. Ein erneuter, nochmals überarbeiteter Antrag ist bereits von BSM und DSB unterschrieben und eingereicht worden.

Petition an EKD wegen Mittelkürzungen in der Schausteller- und Circusseelsorge: Die Anzahl der zugesandten Petitionen ist noch steigerungsfähig. Bis zur Entscheidung über die Kürzungen ist noch Zeit. Es wird nochmals eine Beteiligung an der Petition dringend empfohlen.

Mehrweggeschirr auf Veranstaltungen

In Bremen ist ein Beschluss geplant, der die ausschließliche Verwendung von Mehrwegmaterial vorschreiben soll. Dieser würde erhebliche Schwierigkeiten auf den Veranstaltungen verursachen. Der Bremer Verband versucht, den Beschluss wieder zu kippen, glaubt aller-

dings nicht, dass dieser gänzlich zurückgezogen wird. Momentan versuchen manche Politiker, insbesondere zu Lasten der Schausteller, ihre Handlungsfähigkeit zum Thema Nachhaltigkeit zu demonstrieren. Ein Forschungsinstitut in Bremen stützt die Position des Verbandes, wird jedoch nicht berücksichtigt.

Aschaffenburg: Ein 15 Jahre alter Stadtratsbeschluss verbietet die Verwendung von Einwegmaterial bei den Festen. Bei jedem Bäcker jedoch gibt es diese aber weiterhin als Pappbecher und/oder Pappschalen.

DGVV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“: Sie beschreibt zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes die Anforderungen an den Bau und Ausrüstung sowie Betrieb von Fahrzeugen. Es wird dazu ein Informationsschreiben zu geben.

Vision Zero: Die Arbeitsschutzbeauftragte Jessica Goldbach regt an, die ausgelegten Flyer „Gefährdungsbeurteilung – Drei Wege zum Erfolg“ mitzunehmen und im Kollegenkreis Werbung für die Gefährdungsbeurteilungen zu machen.

Ort und Termin der FB I Tagung 2025

In Berlin anlässlich des Bundesverbandstags, der voraussichtlich vom 3. bis 5. Februar 2025 stattfinden wird, wenn dieser Zeitraum in eine Sitzungswoche des Bundestages fällt. Ansonsten ist geplant, diesen Termin um eine Woche zu verschieben.

BSM-Presseinformation ■



Schon Mitglied im BSM?